

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Oktober 2017

### **927. Strassen (Bauma, 15 Tössstalstrasse, Lückenschliessung Radweg von Saland bis Au, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)**

#### **A. Ausgangslage**

Der vom vorliegenden Projekt betroffene Perimeter umfasst die 15 Tössstalstrasse zwischen dem Knoten Tössstal-/Hittnauerstrasse und der Einmündung der Sunnehofstrasse. Die Tössstalstrasse ist Bestandteil der Hauptverkehrsstrasse (HVS), die von Feuerthalen bis nach Rüti verläuft.

Gemäss Radwegkonzept des Kantons Zürich vom November 2005 ist die Verbindungsrouten Nr. 1184 neu zu erstellen. Es fehlt eine Verbindung der bestehenden Radroute Nr. 53 zur Bahnhaltstelle der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) auf der Strecke zwischen Bauma und Wila sowie zur Radroute Nr. 41 auf der Strecke zwischen Hittnau und Juckern/Sternenberg.

Im gesamten Projektperimeter ist kein geeigneter Schutz für Radfahrerinnen und Radfahrer vorhanden. Mit dem vorliegenden Projekt soll die Lücke im Radroutennetz geschlossen und die Sicherheit der Radfahrerinnen und Radfahrer verbessert werden.

#### **B. Projekt**

Das in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bauma, den kantonalen Fachstellen, der Kantonspolizei und den SBB erarbeitete Projekt umfasst folgende Massnahmen:

- Neuaufteilung des Strassenquerschnitts mit einem beidseitigen Radstreifen;
- Erstellung von zwei neuen Gehwegübergängen mit Schutzinseln;
- örtliche Anpassung des Fahrbahnbelags;
- normgerechte Anpassung der Strassenbeleuchtung im gesamten Projektperimeter;
- Anpassung der Ein- und Ausfahrten an der Staatsstrasse im gesamten Projektperimeter;
- örtliche Anpassung der Entwässerung im gesamten Projektperimeter.

Die Gemeinde Bauma hat dem Vorprojekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit Schreiben vom 24. April 2015 zugestimmt.

Das Projekt ist von untergeordneter Bedeutung, sodass auf die Mitwirkung der Bevölkerung nach § 13 StrG verzichtet wurde.

### **C. Einspracheverfahren**

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und der Landerwerbspläne gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 31. März bis 2. Mai 2017.

Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielt.

Mit der Einsprecherin konnte im Rahmen der Einigungsverhandlung eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Einsprache ist mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrags für den Landerwerb sowie der Vereinbarung über die Anpassungsarbeiten zurückgezogen und als erledigt abgeschrieben worden.

### **D. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung**

Die Fachstelle Lärmschutz hat das vorliegende Projekt gemäss Schreiben vom 1. April 2015 in lärmtechnischer Hinsicht als unkritisch beurteilt.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

### **E. Finanzierung und Ausgabenbewilligung**

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 6. Juli 2017 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	25 000
Bauarbeiten	760 000
Nebenarbeiten	140 000
Technische Arbeiten	225 000
<b>Total</b>	<b>1 150 000</b>

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine neue Ausgabe von Fr. 1 150 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 1 150 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<b>Konto 8400</b>			
<i>Investitionsrechnung</i>			
50110 80010	5%	51 000	51 000
Staatsstrassen, Beleuchtungsanlagen			
50100 00000	11%	131 000	131 000
Fussgängeranlagen			
50130 00000	84%	968 000	968 000
Fahrradanlagen (federführend)			
<b>Total</b>		<b>1 150 000</b>	<b>1 150 000</b>

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 814/2014 bewilligte Ausgabe von insgesamt Fr. 100 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 37 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten	Kapitalfolgekosten			
		Zinsen (1,5%)	Abschreibungssatz	Betrag	
	Fr.	Fr.		Fr.	
Staatsstrassen	5%	51 000	500	5%	1 000
Beleuchtungsanlagen					
Fussgängeranlagen	11%	131 000	1 000	2,5%	3 000
Fahrradanlagen	84%	968 000	7 500	2,5%	24 000
Zwischentotal			9 000		28 000
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>1 150 000</b>			<b>37 000</b>

Den gesamten Rechnungsvkehr hat das Objekt 84S-80596, Bauma, 15 Tösstalstrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile für Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen und Fussgängeranlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2017 mit einem Anteil von Fr. 10 000 enthalten sowie im KEF 2018–2021 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erstellung eines Radstreifens entlang der 15 Töss-  
talstrasse von Saland bis Au in der Gemeinde Bauma wird gemäss den  
bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine neue Ausgabe von Fr. 1 150 000 zu-  
lasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbau-  
amt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreis-  
indexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe  $\times$  Zielindex  $\div$  Startindex (Stand 6. Juli 2017)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 814/2014 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb nach  
§§ 18 ff. StrG beauftragt. Sie wird ermächtigt, das für die Ausführung des  
Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation  
zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben sowie Verträge zu schlies-  
sen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung  
an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde  
erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen  
Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder  
genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu be-  
zeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an die Gemeinde Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma  
(unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts  
[ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und  
die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli